

Aufgaben und Funktionen des Sozialstaats¹

- „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein [...] sozialer Bundesstaat“ (Art. 20 I 1 GG), d.h., der Staat übernimmt Verantwortung dafür, dass die Bevölkerung in allen sozialen Belangen adäquat versorgt ist.
- Um die Ausgestaltung des Sozialstaats kümmert sich die Sozialpolitik. Ende des 19. Jahrhunderts führte Otto von Bismarck (Reichskanzler des Deutschen Reiches von 1871-1890) die Sozialgesetze ein. Dies waren die ersten Ansätze einer staatlichen Sozialpolitik bzw. die Anfänge des Sozialstaats.
- Die Sozialversicherungen sind nach dem **Solidaritätsprinzip** geregelt. Das bedeutet: Einer für alle, alle für einen.

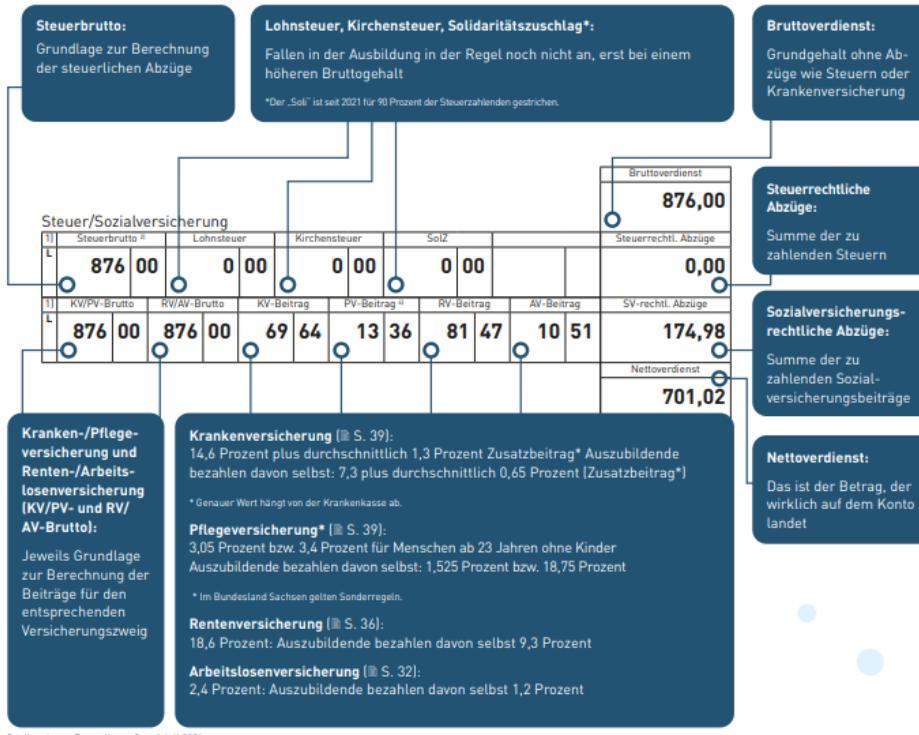


Zweige der Sozialversicherung				
Krankenversicherung SGB V	Unfallversicherung SGB VII	Rentenversicherung SGB VI	Arbeitslosenversicherung SGB II	Pflegeversicherung SGB XI
<p>• seit 1883 • Beiträge 2022: 14,6 % des Bruttolohns <u>ca. 1,3% Zusatzbeitrag</u> • Arbeitnehmer bezahlen: 7,3 % + 0,65 %</p>	<p>• seit 1884 • Beiträge 2022: je nach Träger • Arbeitnehmer bezahlen: 0 %</p>	<p>• seit 1889 • Beiträge 2022: 18,6 % des Bruttolohns • Arbeitnehmer bezahlen: 9,3 %</p>	<p>• seit 1927 • Beiträge 2022: 2,4 % des Bruttolohns • Arbeitnehmer bezahlen: 1,2 %</p>	<p>• seit 1995 • 3,05 % des Bruttolohns bzw. 3,4 % (kinderlose ab 23 Jahre) • Arbeitnehmer bezahlen: 1,525 % bzw. 1,775 % (kinderlose)</p>

¹ Siehe Pflegeassistenz, Lehrbuch für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflege, Thieme, 3. Auflage, 2020, S. 28 ff.

Gehaltsabrechnung – vom brutto zum netto – im Sozialstaat²

Beispiel-Gehaltsabrechnung einer Auszubildenden [unter 23 Jahre] von brutto zu netto, Stand 2021



Sozialversicherung im Überblick

Fünf Säulen der Sozialversicherung



siehe: Magazin für Schülerinnen und Schüler; Sozial Politik, 2022
Bundesministerium für Arbeit und Soziales u. Klett MINT GmbH
www.sozialpolitik.com

Kleingruppenarbeit:

- Aufteilung in 5 Kleingruppen
- Jede Kleingruppe informiert sich über einen der 5 Zweige der Sozialversicherung
- Jede Kleingruppe stellt kurz und knapp Ihre Ergebnisse im Plenum vor.

² Siehe [https://www.sozialpolitik.com](http://www.sozialpolitik.com)

Fallanwendung: Alltag im häuslichen Pflegedienst – die Sozialversicherungen

Herr Weber	Familie Runde
<p>Als erstes fahren wir zu Herrn Weber. Er ist 75 Jahre alt und lebt allein in einem kleinen Reihenhaus, seit seine Frau vor vier Jahren verstorben ist. Herr Weber hat vor einem Monat eine Hüft-TEP rechts erhalten. Diese Operation war ein Risiko, weil Herr Weber in den vergangenen Jahren schon zwei Thrombosen hatte. Damit er im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt wieder in seine gewohnte Umgebung zurückkonnte, unterstützen wir ihn in der Körperpflege, verabreichen Subcutaninjektionen zur Thromboseprophylaxe und übernehmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten, wie Einkaufen, Kochen und Putzen. Diese sogenannten hauswirtschaftlichen Leistungen bieten nicht alle Pflegedienste an, wie mir Elena erklärt, sondern nur Grundpflege nach SGB XI und Behandlungspflege nach SGB V.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rentenversicherung • Krankenversicherung • Pflegeversicherung 	<p>Danach besuchen wir Familie Runde. Sie wohnen zur Miete in der gleichen Reihenhaus-siedlung wie Herr Weber. Frau Runde hatte vor zwei Wochen einen Fahrradunfall. Dabei erlitt sie Frakturen an beiden Armen. Nach einem kurzen Krankenaufenthalt ist sie nun wieder zu Hause, kann aber weder sich, den Haushalt noch ihre drei Kinder allein versorgen. Frau Runde ist mit den Kindern unter der Woche allein. Ihr Mann ist Handwerker auf Montage und nur am Wochenende zu Hause. Der Älteste, Felix, ist 7 Jahre und geht in die 1. Klasse. Seine Schwester Philine, 3 Jahre, ist am Vormittag in der KITA und Philipp, mit 3 Monaten der Jüngste, ist vormittags bei einer Tagesmutter in der Nachbarschaft. Sie lerne ich alle erst heute Nachmittag kennen. Dann heißt es auch Windelwechseln und das Abendessen vorbereiten. Die Kinder haben auch zwei Kaninchen, Strubbel und Sternchen, die öfter mal ausbüxen und durchs Haus hoppeln. Süß!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallversicherung • Krankenversicherung

Pflegeversicherung (SGB XI) – Der Pflegebedürftigkeitsbegriff

§ 14 SGB XI – Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb **der Hilfe durch andere bedürfen**. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, **voraussichtlich für mindestens sechs Monate**, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden **sechs Bereichen** genannten pflegefachlich begründeten Kriterien:

1. **Mobilität:** Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;
2. **kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;
4. **Selbstversorgung:** Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;
5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:**
 - a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
 - b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
 - c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
 - d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen

(3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die **Haushaltsführung** nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt.



§ 15 SGB XI – Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit, Begutachtungsinstrument

(1) Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (**Pflegegrad**). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines **pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments** ermittelt.

(2) Das Begutachtungsinstrument ist in sechs Module gegliedert, die den sechs Bereichen in § 14 Absatz 2 entsprechen. In jedem Modul sind für die in den Bereichen genannten Kriterien die in Anlage 1 dargestellten Kategorien vorgesehen. Die Kategorien stellen die in ihnen zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schwerergrade der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten dar. Den Kategorien werden in Bezug auf die einzelnen Kriterien pflegefachlich fundierte Einzelpunkte zugeordnet, die aus Anlage 1 ersichtlich sind. In jedem Modul werden die jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten nach den in Anlage zwei festgelegten Punktbereichen gegliedert. Die Summen der Punkte werden nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schwerergraden der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten wie folgt bezeichnet:

1. Punktbereich 0: keine Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. Punktbereich 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. Punktbereich 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. Punktbereich 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten und
5. Punktbereich 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.

Jedem Punktbereich in einem **Modul** werden unter Berücksichtigung der in ihm zum Ausdruck kommenden Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sowie der folgenden Gewichtung der Module die in Anlage 2 festgelegten, gewichteten Punkte zugeordnet. Die Module des Begutachtungsinstruments werden wie folgt **gewichtet**:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Mobilität | mit 10 Prozent, |
| 2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen | mit 15 Prozent, |
| 3. Selbstversorgung | mit 40 Prozent, |
| 4. Bewältigung von u. selbständ. Umgang mit krankheits- od. therapiebedingten Anforderungen u. Belastungen | mit 20 Prozent, |
| 5. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte | mit 15 Prozent. |

(3) Zur Ermittlung des Pflegegrades sind die bei der Begutachtung festgestellten **Einzelpunkte** in jedem Modul zu addieren und dem in Anlage 2 festgelegten Punktbereich sowie den sich daraus ergebenden **gewichteten Punkten zuzuordnen**. Den Modulen 2 und 3 ist ein gemeinsamer gewichteter Punkt zuzuordnen, der aus den höchsten gewichteten Punkten entweder des Moduls 2 oder des Moduls 3 besteht. Aus den gewichteten Punkten aller Module sind durch Addition die Gesamtpunkte zu bilden. Auf der Basis der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen in einen der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

- | | | |
|---|----------------------|--|
| 1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den | Pflegegrad 1: | geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, |
| 2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den | Pflegegrad 2: | erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, |
| 3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den | Pflegegrad 3: | schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, |
| 4. ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den | Pflegegrad 4: | schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, |
| 5. ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den | Pflegegrad 5: | schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung. |

(4) Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, können aus pflegefachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen konkretisiert in den Richtlinien nach § 17 Absatz 1 die pflegefachlich begründeten Voraussetzungen für solche **besonderen Bedarfskonstellationen**.

(5) Bei der Begutachtung sind auch solche Kriterien zu berücksichtigen, die zu einem Hilfebedarf führen, für den Leistungen des **Fünften Buches** vorgesehen sind. Dies gilt auch für krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen. Krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen sind Maßnahmen der **Behandlungspflege**, bei denen der behandlungspflegerische Hilfebedarf aus medizinisch-pflegerischen Gründen regelmäßig und auf Dauer untrennbarer Bestandteil einer pflegerischen Maßnahme in den in § 14 Absatz 2 genannten sechs Bereichen ist oder mit einer solchen notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht.

(6) Bei **pflegebedürftigen Kindern** wird der Pflegegrad durch

4.1 Modul 1 Mobilität 10 %	4.2 Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten 15 %	4.3 Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen 40 %	4.4 Modul 4 Selbstversorgung – Angaben zur Versorgung 20 %	4.5 Modul 5 5. Bewältigung/ selbst. Umgang krankh. od. therapiebedingten Anforderungen u. Belastungen 15 %	
4.1.1 Positionswechsel im Bett 4.1.2 Halten stabile Sitzposition 4.1.3 Umsetzen 4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs > 8m 4.1.5 Treppensteigen 4.1.6 Bes. Bedarfskonstellation	4.2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld 4.2.2 Örtliche Orientierung 4.2.3 Zeitliche Orientierung 4.2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse od. Beobacht. 4.2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen 4.2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben 4.2.7 Verstehen von Sachverhalten u. Informationen 4.2.8 Erkennen von Risiken u. Gefahren 4.2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen 4.2.10 Verstehen von Aufforderungen 4.2.11 Beteiligen an Gesprächen	4.3.1 Motorisch Verhaltensauffälligkeiten 4.3.2 Nächtliche Unruhe 4.3.3 Selbstschädigendes u. autoaggressives Verhalten 4.3.4 Beschädigen Gegenständen 4.3.5 Physisch aggressives Verhalten g. a. Personen 4.3.6 Verbale Aggression 4.3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten 4.3.8 Abwehr pflegerischer od. anderer unt. Maßnahmen 4.3.9 Wahnvorstellungen 4.3.10 Ängste 4.3.11 Antriebslosigkeit bei depressiv. Stimmungslage 4.3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen 4.3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	> Ernährung parenteral/ Sonde > Blasenkontrolle/Harnkontinenz > Darmkontrolle/Stuhlkontinenz 4.4.1 Waschen des vorderen OK 4.4.2 Körperpflege Kopf 4.4.3 Waschen des Intimbereichs 4.4.4 Duschen u. Baden +Haare 4.4.5 An- und Auskleiden des OK 4.4.6 An- und Auskleiden UK 4.4.7 Mundgerechtes Zubereiten Nahrung u. eing. Getränke 4.4.8 Essen 4.4.9 Trinken 4.4.10 Benutzen Toilette/ T-stuhl 4.4.11 B. d. F. Harnkontinenz Umgang Dauerk. Urostom 4.4.12 B. d. F. Stuhlinkontinenz Umgang mit Stoma 4.4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	> Arztbesuche > Medikamente > Heilmitteltherapie > Behandlungspfl. therap. Maßn. > Spezielle Krankenbeobachtung 4.5.1 Medikation 4.5.2 Injektionen 4.5.3 Versorgung intrav. Zugänge 4.5.4 Absaugen u. Sauerstoffgabe 4.5.5 Einreibungen sowie Kälte- u. Wärmeanwendungen 4.5.6 Messung u. Deutung von Körperzuständen 4.5.7 Körpernahe Hilfsmittel 4.5.8 Verbandwechsel/ Wundvers. 4.5.9 Versorgung mit Stoma 4.5.10 Regelm. Einmalkatheter. u. N. v. Abführmethoden 4.5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung 4.5.12 Zeit- und technikintensive Maßn. in Häuslichkeit 4.5.13 Arztbesuche 4.5.14 Besuche Einricht. (<3h) 4.5.15 Besuche Einricht. (>3h)	
> selbstständig > überwiegend selbstständig > überwiegend unselbstständig > unselbstständig	> vorhanden/ unbeeinträchtigt > größtenteils vorhanden > in geringem Maße vorhanden > nicht vorhanden	> nie oder sehr selten > selten (1-3x innerh. 2 Wochen) > häufig (2-> wöchentl. nicht tägl.) > täglich	> selbstständig > überwiegend selbstständig > überwiegend unselbstständig > unselbstständig	> Entfällt – Selbstständig > Häufigkeit der Hilfe (Anzahl) pro Tag, pro Woche, pro Monat	> selbstständig > überwiegend selbstständig > überwiegend unselbstständig > unselbstständig

5. Ergebnis der Begutachtung – Punkte / gewichtete Punkte:	keine	gering	erhebl.	schwer	schwerst	Pflegegrad:	Punkte:	Amb.: € / Sachl.	Stationär:
1. Mobilität - 10%	0-1 = 0	2-3 = 2,5	4-5 = 5	6-9 = 7,5	10-15 = 10	Nein:	unter 12,5 Punkte	---	---
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	0-1 0 = 0	2-5 1-2 = 3,75	6-10 3-4 = 7,5	11-16 5-6 = 11,25	17-33 7-65 = 15	Pflegegrad 1:	12,5 bis unter 27 Punkte	125 € / 689 €	125 € / 770 €
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen - 15%						Pflegegrad 2:	27 bis unter 47,5 Punkte	545 € / 1.298 €	1.262 €
4. Selbstversorgung – Bewertung der Selbstständigkeit - 40%	0-2 = 0	3-7 = 10	8-18 = 20	19-36 = 30	37-54 = 40	Pflegegrad 3:	47,5 bis unter 70 Punkte	728 € / 1.612 €	1.775 €
5. Bew. v. u. selbst. Umg. m. krank. od. Therapieb. Anf. u. Bel. - 20%	0 = 0	1-3 = 5	2-3 = 10	4-5 = 15	6-15 = 20	Pflegegrad 4:	70 bis unter 90 Punkte	901 € / 1.995 €	2.005 €
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte - 15%	0 = 0	1-3 = 3,75	4-6 = 7,5	7-11 = 11,25	12-18 = 15	Pflegegrad 5:	90-100 Pkt – bes. Bedarfsk.		

4.1 Modul 1 Mobilität	4.2 Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	4.3 Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	4.4 Modul 4 Selbstversorgung – Angaben zur Versorgung	4.5 Modul 5 5. Bewältigung/ selbst. Umgang krankh. od. therapiebedingten ...	4.6 Modul 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
<ul style="list-style-type: none"> > selbstständig > überwiegend selbstständig > überwiegend unselbstständig > unselbstständig 	<ul style="list-style-type: none"> > vorhanden/ unbeeinträchtigt > größtenteils vorhanden > in geringem Maße vorhanden > nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> > nie oder sehr selten > selten (1-3x innerh. 2 Wochen) > häufig (2-> wöchentl. nicht tägl.) > täglich 	<ul style="list-style-type: none"> > selbstständig > überwiegend selbstständig > überwiegend unselbstständig > unselbstständig 	<ul style="list-style-type: none"> > Entfällt – Selbstständig > Häufigkeit der Hilfe (Anzahl) pro Tag, pro Woche, pro Monat 	<ul style="list-style-type: none"> > selbstständig > überwiegend selbstständig > überwiegend unselbstständig > unselbstständig

Modul 1, 4, 6	Modul 2	Modul 3	Definitionen
0 = selbstständig Die Person kann die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbstständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfs-/Pflegehilfsmitteln möglich . Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.	0 = Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden	0 = nie oder sehr selten	Harninkontinenz: Ständig kontinent: Keine unwillkürlichen Harnabgänge. Überwiegend kontinent: Maximal einmal täglich unwillkürlicher Harnabgang oder Tröpfcheninkontinenz. Überwiegend inkontinent: Mehrmals täglich unwillkürliche Harnabgänge, aber gesteuerte Blasenentleerung ist noch teilweise möglich. Komplett inkontinent: Die Person ist komplett harninkontinent. Gesteuerte Blasenentleerung ist nicht möglich.
1 = überwiegend selbstständig S.37 Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen. Dementsprechend entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson. Überwiegend selbstständig, wenn lediglich folgende Hilfestellungen erforderlich sind: > Unmittelbares Zurechtlegen, Richten > Aufforderung > Unterstützung bei der Entscheidungsfindung > Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle > Punktuelle Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität > Anwesenheit aus Sicherheitsgründen	1 = Fähigkeit größtenteils vorhanden Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.	1 = selten d.h. 1x – 3x innerhalb von 2 Wochen	
2 = überwiegend unselbstständig S.38 Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen. Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus oder Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus. Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem: > Ständige Motivation im Sinne der motivierenden Begleitung einer Aktivität > Ständige Anleitung > Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle > Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität (erheblicher Teil der Handlungsschritte)	2 = Fähigkeit in geringem Maße vorhanden Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.	2 = häufig d.h. 2x – mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich	Stuhlinkontinenz: Ständig kontinent: Keine unwillkürlichen Stuhlabgänge. Überwiegend kontinent: Die Person ist überwiegend stuhlinkontinent, gelegentlich unwillkürliche Stuhlabgänge oder nur geringe Stuhlmengen, sogenannte Schmierstühle. Überwiegend inkontinent: Die Person ist überwiegend stuhlinkontinent, selten gesteuerte Darmentleerung möglich. Komplett inkontinent: Die Person ist komplett stuhlinkontinent, gesteuerte Darmentleerung ist nicht möglich.
3 = unselbstständig Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen . Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (z. B. wenn sich die antragstellende Person im sehr geringen Umfang mit Teilhandlungen beteiligt).	3 = Fähigkeit nicht vorhanden Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.	3 = täglich	Alternativ anzugeben ist, ob ein Colo-, Ileostoma vorhanden ist.